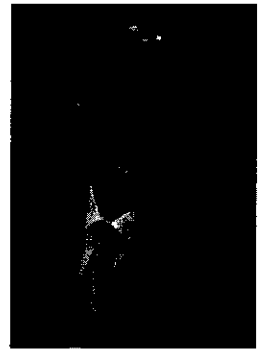


Aufsätze

Das neue Pflichtteilsrecht nach dem Gesetz vom 02.07.2009 zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts¹

von Jan Holtmeyer, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht,
Fachanwalt für Steuerrecht, Leipzig



Einleitung

Der Bundestag hat in seiner Sitzung vom 02.07.2009 (BT-Drucksache 16/13543) das Gesetz zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts beschlossen, das zum 01.01.2010 in Kraft treten soll. Hintergrund war eine seit längerer Zeit währende lebhaftere rechtspolitische Diskussion über eine Reform des Erbrechts, insbesondere des Pflichtteilsrechts, das den geänderten rechtlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen angepasst werden sollte.² Im Pflichtteilsrecht sollten gemäß der Begründung der Bundesregierung zum »Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts« vom 24.04.2008 (BT-Drucksache 16/8954) vor allem die teilweise veralteten Pflichtteilsentziehungsgründe modernisiert, die Möglichkeiten des Erblassers zur Anrechnung von Zuwendungen auf das Erbe und den Pflichtteil erweitert, die starre Ausschlussfrist von zehn Jahren für Schenkungen beim Pflichtteilsergänzungsanspruch in eine gleitende (sog. Pro-rata-Lösung) umgewandelt und die Stundungsrechte des auf den Pflichtteil in Anspruch Genommenen maßvoll ausgebaut werden, außerdem war eine Vereinfachung des § 2306 BGB (Ausschlagungsrecht des bedachten Pflichtteilsberechtigten) und eine Vereinheitlichung mit den allgemeinen Verjährungsvorschriften beabsichtigt.³ Die Vorschläge gemäß diesem Gesetzesentwurf sind nunmehr zum großen Teil, allerdings nicht vollständig, verabschiedet worden. Die beschlossenen Änderungen des Erbrechtsreformgesetzes⁴ sind, soweit sie das Pflichtteilsrecht betreffen, Gegenstand dieses Beitrags.

I. Vorschriften über das Verhältnis von Pflichtteil und Erbinsetzung (§§ 2305 ff. BGB)

Auch für denjenigen, dem erbrechtlich etwas zugewandt wurde, kommen Ansprüche aufgrund des Pflichtteils-

rechts in Betracht, nämlich insbesondere aufgrund der §§ 2305 ff. BGB.⁵

1. Zusatzpflichtteil (§ 2305 BGB)

a) Geltende Rechtslage

§ 2305 BGB regelt den sogenannten Zusatzpflichtteil (auch Pflichtteilsrestanspruch⁶). Dem Pflichtteilsberechtigten muss ein Erbteil hinterlassen worden sein, der geringer ist als die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Dies ist grundsätzlich durch Vergleich der beiden Quoten zu ermitteln, d. h. des Bruchteils, zu dem der Erbe eingesetzt ist, einerseits, mit seiner Pflichtteilsquote, andererseits. Ein zusätzlich zugewendetes Vermächtnis ist hinzuzurechnen.⁷ Ausnahmsweise ist ein Wertvergleich anzustellen, nämlich wenn bei der Pflichtteilsberechnung Anrechnungs- oder Ausgleichspflichten gemäß §§ 2315, 2316 BGB zu berücksichtigen sind.⁸

b) Änderungen im § 2305 BGB n. F.

§ 2305 BGB n. F. enthält folgenden neuen Satz 2:

»Bei der Berechnung des Wertes bleiben Beschränkungen und Beschwerungen der in § 2306 bezeichneten Art außer Betracht.«

§ 2305 Satz 2 BGB n. F. hat Bedeutung für den Fall, dass der pflichtteilsberechtigte Erbe, der einen Erbteil mit Beschränkungen oder Beschwerungen erhalten hat, nicht von seinem Ausschlagungsrecht gemäß dem § 2306 Abs. 1 BGB n. F. Gebrauch macht, sondern diesen Erbteil behält. Dieser Erbteil bleibt dann weiterhin belastet und wird nicht durch einen erhöhten Zusatzpflichtteil ausgeglichen, der Anspruchsberechtigte erhält nach neuem Recht also netto weniger als bisher.⁹ Mathematisch formuliert: für die Berechnung des »Restes« gemäß § 2305 Satz 1 BGB, d. h. der Differenz aus den Größen »Hälfte

1 Aktualisierte Fassung eines Vortrags des Unterzeichners vor der Rechtsanwaltskammer Hamm am 21.03.2009.

2 S. dazu z. B. Bonefeld/Lange/Tanck ZErB 2007, 292 ff.; Keim ZEV 2008, 161 ff.; Herzog, ErbR 2008, 206 ff.; Muscheler ZEV 2008, 105 ff.

3 S. BT-Drucks. 16/8954, S. 9–11.

4 Nachfolgend werden dessen Vorschriften gekennzeichnet durch den Ausdruck »neue Fassung« (z. B. »§ 2306 BGB n. F.«).

5 Für den Ehegatten ferner aufgrund § 1371 BGB.

6 Vgl. Münchener Kommentar/Lange, 4. Auflage 2004, § 2305 Rn. 1.

7 Palandt/Edenhofer § 2305 Rn. 2.

8 Palandt/Edenhofer § 2305 Rn. 3.

9 S. Entwurfsbegründung, BT-Drucks. 16/8954, S. 19; kritisch zu § 2305 Satz 2 insoweit: Lindner ErbR 2008, 374 (375).

des gesetzlichen Erbteils« (Minuend) und »hinterlassener Erbteil« (Subtrahend), wird also der Subtrahend nicht – wie bisher – um die Belastungen/ Beschwerden vermindert. Der Subtrahend wird also größer und die Differenz kleiner.

Beispiel:¹⁰

Der verwitwete Erblasser E hinterlässt seinem einzigen Kind ein Erbteil von 1/4. In dem Testament ist zulasten des Kindes ein Vermächtnis von 1 000 € angeordnet. Der Nachlass beträgt 10 000 €. Der hinterlassene Erbteil beträgt $([10\,000\ \text{€}/4] \text{./. } 1\,000\ \text{€}) = 1\,500\ \text{€}$. Bei der Berechnung des Zusatzpflichtteils wird für die Größe »hinterlassener Erbteil« allerdings das Vermächtnis nicht abgezogen, d.h. es ergibt sich der Wert $(10\,000\ \text{€}/4 =) 2\,500\ \text{€}$. Der Zusatzpflichtteil beträgt demnach 5 000 € (Hälfte des gesetzlichen Erbteils) $\text{./. } 2\,500\ \text{€}$ (»Hinterlassener Erbteil«) d. h. 2 500 €.

2. Erbteil des Pflichtteilsberechtigten mit Beschwerden/Beschränkungen

a) Geltende Rechtslage

§ 2306 BGB in der bisherigen Fassung will verhindern, dass sich die Nachlassbeteiligung des pflichtteilsberechtigten Erben durch Beschwerden oder Beschränkungen unter seinen Pflichtteil mindert.¹¹ Die vorstehende ratio des § 2306 BGB wird auf zwei Wegen erreicht und ist abhängig von der Größe des hinterlassenen Erbteils: ist dieser kleiner oder gleich dem Pflichtteil, gelten die Beschwerden und Beschränkungen als nicht angeordnet (§ 2306 Abs. 1 Satz 1 BGB), ist er größer, kann sich der pflichtteilsberechtigte Erbe durch Ausschlagung von ihnen befreien (§ 2306 Abs. 1 Satz 2 BGB). § 2306 BGB zwingt somit den pflichtteilsberechtigten Erben, innerhalb der Ausschlagungsfrist (grundsätzlich 6 Wochen, § 1944 Abs. 1 BGB) zu ermitteln, ob der »hinterlassene Erbteil« größer als sein Pflichtteil ist. Ist der »hinterlassene Erbteil« größer als der Pflichtteil und schlägt der Erbe, in Verkennung der Wertverhältnisse, nicht aus, trägt er die angeordneten Belastungen und Beschwerden auch dann, wenn sie seinen Erbteil unter den Pflichtteil mindern. Ist der »hinterlassene Erbteil« kleiner oder gleich dem Pflichtteil, und schlägt der sich über die Wertverhältnisse irrende Erbe das Erbe aus, verliert er den Erbteil, erhält aber – gemäß dem Grundsatz: »Pflichtteilsanspruch nur bei unfreiwilligem Ausschluss vom Erbe« – keinen Pflichtteil.¹² Die Gefahr von Irrtümern über die Wertverhältnisse ergibt sich vor allem daraus, dass der Erbe innerhalb der sehr kurzen 6-Wochen-Frist des § 1944

Abs. 1 BGB seine Entscheidung treffen muss.¹³ Zwar beginnt gemäß § 2306 Abs. 1 Satz 2, 2. Hs. BGB die Ausschlagungsfrist erst, wenn der Pflichtteilsberechtigte von der Beschränkung oder Beschwerde Kenntnis erlangt. Allerdings hilft dies nicht dem Erben, der auf einen festen Nachlassbruchteil eingesetzt ist, denn dann kennt er grundsätzlich die erforderlichen Tatsachen, die ihm eine Einordnung seines Falles unter Satz 1 oder Satz 2 des § 2306 Abs. 1 BGB ermöglichen.¹⁴ Daher ist ihm die Anfechtung der Versäumung der Ausschlagungsfrist gemäß § 1956 BGB nach herrschender Meinung insoweit versagt, als er sich über den wertmäßigen Umfang des Nachlasses oder der Belastungen/ Beschwerden irrt.¹⁵

b) Änderungen im § 2306 BGB n. F.

Gemäß dem Erbrechtsreformgesetz enthält § 2306 Abs. 1 BGB n. F. (Absatz 2 bleibt unverändert) folgende Fassung:

»Ist ein als Erbe berufener Pflichtteilsberechtigter durch die Einsetzung eines Nacherben, die Ernennung eines Testamentsvollstreckers oder eine Teilungsanordnung beschränkt oder ist er mit einem Vermächtnis oder einer Auflage beschwert, so kann er den Pflichtteil verlangen, wenn er den Erbteil ausschlägt; die Ausschlagungsfrist beginnt erst, wenn der Pflichtteilsberechtigte von der Beschränkung oder der Beschwerde Kenntnis erlangt.«¹⁶

Gemäß § 2306 BGB n. F. hängt also die Möglichkeit, sich durch Ausschlagung von den Beschränkungen und Beschwerden zu befreien und gleichzeitig den Pflichtteil zu erhalten, nicht mehr davon ab, dass der »hinterlassene Erbteil« größer ist als der Pflichtteil.¹⁷ Insoweit bringt § 2306 BGB n. F. gegenüber der bisherigen Rechtslage eine Vereinfachung.¹⁸ Der pflichtteilsberechtigte Erbe kann daher einerseits in jedem Fall den Erbteil ausschlagen und den Pflichtteil erhalten (nicht nur, wie bei bisheriger Rechtslage bei wertmäßigen Überwiegen des hinterlassenen Erbteils gegenüber dem zum Pflichtteil). Andererseits muss der pflichtteilsberechtigte Erbe, um den Pflichtteil zu erhalten, nunmehr immer ausschlagen. Nicht gelöst durch die Entwurfsfassung wird das Problem der sehr kurzen 6-Wochen-Frist des § 1944 Abs. 1 BGB, innerhalb derer nunmehr der pflichtteilsberechtigte

¹⁰ Entnommen der Entwurfsbegründung, BT-Drucks. 16/8954, S. 19–20.

¹¹ Palandt/Edenhofer § 2306 Rn. 1.

¹² Allerdings behält er den Zusatzpflichtteil (Palandt/Edenhofer § 2305 Rn. 5 mit N. w.).

¹³ Vgl. Münchener Kommentar/Lange § 2306 Rn. 4.

¹⁴ Staudinger/Haas, Neubearbeitung 2006, § 2306 Rn. 64; OLG Hamm ZEV 2006, 168 (169).

¹⁵ Vgl. Staudinger/Haas § 2306 Rn. 64; Lindner ErbR 2008, 374 (376); BayOLG NJW-RR 1995, 904 (905); a. A.: Mayer DNotZ 1996, 422 (426).

¹⁶ BT-Drucks. 16/8954, S. 6.

¹⁷ Einen Vergleich zwischen der bisherigen Rechtslage zu § 2306 BGB und derjenigen nach dem Erbrechtsreformgesetz mit Berechnungsbeispielen bietet: Bartsch ZErB 2009, 71 ff.

¹⁸ Die Regelung des § 2306 BGB n. F. als Fortschritt begrüßen daher z. B. Bonefeld/Lange/Tanck ZErB 2007, 292 (293); Keim ZEV 2008, 161 (163); Herzog ErbR 2008, 206 (212).

Erbe sich entscheiden muss, von seinem Ausschlagungsrecht Gebrauch zu machen.¹⁹

II. Zeitliche Berücksichtigung von Schenkungen für den Pflichtteilergänzungsanspruch (§ 2325 Abs. 3 BGB)

Die zeitliche Berücksichtigung von Schenkungen für den Pflichtteilergänzungsanspruch war nach dem bisherigen § 2325 Abs. 3 BGB dergestalt geregelt, dass die Schenkung unberücksichtigt bleibt, wenn zur Zeit des Erbfalls zehn Jahre seit der Leistung verstrichen sind.

§ 2325 Abs. 3 BGB n. F. lautet nunmehr wie folgt:

»Die Schenkung wird innerhalb des ersten Jahres vor dem Erbfall in vollem Umfang, innerhalb jedes weiteren Jahres vor dem Erbfall um jeweils ein Zehntel weniger berücksichtigt. Sind zehn Jahre seit der Leistung des verschenkten Gegenstandes verstrichen, bleibt die Schenkung unberücksichtigt. Ist die Schenkung an den Ehegatten erfolgt, so beginnt die Frist nicht vor Auflösung der Ehe.«

§ 2325 Abs. 3 Satz 1 BGB n. F. sieht demnach ein »Abschmelzungsmodell« vor, wonach ergänzungspflichtige Schenkungen nach folgender Staffelung berücksichtigt werden:

Zeitpunkt der Schenkung (bezogen auf Todeszeitpunkt):	Wertmäßige Berücksichtigung (in %):
bis 1 Jahr zuvor:	100
> 1 Jahr, bis max. 2 Jahre zuvor:	90
> 2 Jahre, bis max. 3 Jahre zuvor:	80
> 3 Jahre, bis max. 4 Jahre zuvor:	70
> 4 Jahre, bis max. 5 Jahre zuvor:	60
> 5 Jahre, bis max. 6 Jahre zuvor:	50
> 6 Jahre, bis max. 7 Jahre zuvor:	40
> 7 Jahre, bis max. 8 Jahre zuvor:	30
> 8 Jahre, bis max. 9 Jahre zuvor:	20
> 9 Jahre, bis max. 10 Jahre zuvor:	10
> 10 Jahre	0

19 Kritisch zu § 2306 BGB n. F. daher: Lindner ErbR 2008, 374 [375], der darauf hinweist, dass sich die Problematik durch die Beibehaltung von § 2306 Abs. 2 BGB verstärkt: Kenntnis von den Beschränkungen/Beschränkungen liegt nunmehr bereits bei Kenntnis des Nachlasses vor, nicht erst der Umstände, aus denen sich gemäß der Werttheorie die Höhe des Pflichtteilsanspruchs ergab. Denn diese spielt für die Neufassung des § 2306 Abs. 1 BGB keine Rolle mehr.

Durch die Neuregelung soll das bisher geltende »Alles oder nichts«-Prinzip abgemildert werden. Die pro-rata-Lösung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass je länger die Schenkung zurückliegt, desto weniger von einer Benachteiligungsabsicht des Erblassers ausgegangen werden kann.²⁰ Die Neuregelung wird in der Literatur überwiegend begrüßt.²¹ Die Sonderregelung für Schenkungen des Erblassers an den Ehegatten in § 2325 Abs. 3 Satz 2 BGB n. F. BGB entspricht inhaltlich dem bisherigen § 2325 Abs. 3, 2. Halbsatz BGB. Zu beachten ist, dass das Abschmelzungsmodell nicht zur Anwendung kommt, wenn – wenn mangels »Leistung« zu Lebzeiten (z. B. bei Nießbrauchvorbehalt) – der Fristlauf bis zum Todeszeitpunkt aufgeschoben ist.²²

III. Die Stundung des Pflichtteils

1. Geltende Rechtslage

Gemäß § 2331 a Abs. 1 Satz 1 BGB kann der Erbe, der selbst pflichtteilsberechtigt ist, die Stundung des Pflichtteils verlangen, wenn die sofortige Erfüllung des Pflichtteilsanspruchs ihn wegen der Art der Nachlassgegenstände ungewöhnlich hart treffen, insbesondere wenn sie ihn zur Aufgabe seiner Familienwohnung oder zur Veräußerung eines Wirtschaftsguts zwingen würde, das für den Erben und seine Familie die wirtschaftliche Lebensgrundlage bildet. Gemäß § 2331a Abs. 1 Satz 2 BGB muss die Stundung für den Pflichtteilsberechtigten zumutbar sein. Zum Pflichtteil i. S. v. § 2331a BGB gehören die Ansprüche gemäß §§ 2303, 2305, 2307, 2325 BGB, allerdings nicht gemäß § 2329 BGB.²³ Die »ungewöhnliche Härte« liegt nicht bereits dann vor, wenn die sofortige Erfüllung des Anspruchs den Erben in Schwierigkeiten bringt, denn dies ist in der Praxis der Regelfall.²⁴ Sie fehlt z. B., wenn der Erbe zur Erfüllung einen Kredit aufnehmen oder mit den Mitteln seines eigenen Vermögens begleichen kann.²⁵ Die Beschränkung der Stundungsberechtigung auf den selbst pflichtteilsberechtigten Erben und die sehr hohen Hürden durch das Erfordernis der »ungewöhnliche Härte« werden angesichts des Schutzzwecks des § 2331a BGB, den Erben vor einer rücksichtslosen Durchsetzung der Pflichtteilsansprüche und dem damit ggf. verbundenen ganzen oder teilweisen Verlust des Nachlasses (durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder durch Notverkäufe bei existenzwichtigen Werten, insbesondere Grund- oder Betriebsvermögen) zu bewahren, kritisiert.²⁶

20 Vgl. Entwurfsbegründung, BT-Drucks. 16/8954, S. 21.

21 Herzog ErbR 2008, 206 (208); Bonefeld/Lange/Tanck ZErB 2007, 292 (295); Keim ZEV 2008, 161 (167).

22 Vgl. Herzog ErbR 2008, 206 (208).

23 Staudinger/Olshausen § 2331a Rn. 6.

24 Palandt/Edenhofer § 2331a Rn. 1, 3.

25 Münchener Kommentar/Lange § 2331 a Rn. 6.

26 Staudinger/Olshausen § 2331 a Rn. 9.

2. Rechtslage nach dem Erbrechtsreformgesetz

§ 2331a BGB Abs. 1 wird durch das Erbrechtsreformgesetz wie folgt neu gefasst:

»Der Erbe kann die Stundung des Pflichtteils verlangen, wenn die sofortige Erfüllung des gesamten Anspruchs für den Erben wegen der Art der Nachlassgegenstände eine unbillige Härte wäre, insbesondere wenn sie ihn zur Aufgabe des Familienheims oder zur Veräußerung eines Wirtschaftsguts zwingen würde, das für den Erben und seine Familie die wirtschaftliche Lebensgrundlage bildet. Die Interessen des Pflichtteilsberechtigten sind angemessen zu berücksichtigen.«

Die Änderungen des § 2331a BGB n. F. gegenüber der bisherigen Rechtslage bestehen also in Folgendem:

- die Beschränkung der Stundungsberechtigung auf den selbst pflichtteilsberechtigten Erben entfällt,
- statt einer »ungewöhnlichen Härte« reicht nunmehr eine »unbillige Härte« aus, die Interessen des Pflichtteilsberechtigten sind nunmehr (nur noch) »angemessen« zu berücksichtigen.

Die persönliche Erweiterung der Stundungsberechtigung wird im Schrifttum überwiegend begrüßt.²⁷ Die Neufassung der sachlichen Stundungsvoraussetzungen dürfte allerdings angesichts der Unbestimmtheit der dort verwendeten Rechtsbegriffe keine entscheidende Verbesserung erbringen.²⁸

IV. Die Pflichtteilsentziehung (§ 2333 ff. BGB)

1. Geltende Rechtslage

Die Pflichtteilsentziehung ermöglicht dem Erblasser, ausnahmsweise dem Pflichtteilsberechtigten die gesetzlich (dem pflichtteilsberechtigten Kind sogar grundgesetzlich über Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG²⁹) garantierte Mindestbeteiligung am Nachlass zu verwehren.³⁰

a) Pflichtteilsentziehungsgründe

Die §§ 2333–2335 BGB enthalten die abschließend geregelten Pflichtteilsentziehungsgründe.

Für die Pflichtteilsentziehung gegenüber dem Abkömmling gilt § 2333 BGB. Dazu im Einzelnen:

Die Lebensnachstellung (§ 2333 Nr. 1 BGB) und die vorsätzliche körperliche Misshandlung (§ 2333 Nr. 2 BGB) setzen ein schuldhaftes Handeln voraus. Erforderlich ist aber nicht strafrechtliche Schuldfähigkeit, sondern es reicht ein natürlicher Vorsatz, d. h. die Fähigkeit, das Unrecht der Tat einzusehen, aus.³¹ Für § 2333 Nr. 1 BGB ist

eine ernsthafte Betätigung des Willens, den Tod herbeizuführen, erforderlich.³² Die vorsätzliche körperliche Misshandlung gemäß § 2333 Nr. 2 BGB ist ebenso zu verstehen wie in § 223 StGB, nämlich als eine üble, unangemessene, sozialwidrige Behandlung, durch die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird.³³ § 2333 Nr. 3 BGB (Verbrechen/ vorsätzliche schwere Vergehen) setzt neben dem Straftatbestand eine grobe Missachtung des Eltern-Kind-Verhältnis und damit eine besondere Kränkung des Erblassers voraus.³⁴ § 2333 Nr. 4 BGB (böswillige Unterhaltspflichtverletzung) ist praktisch bedeutungslos, da der bedürftige Erblasser dem leistungsfähigen Abkömmling keinen nennenswerten Pflichtteil entziehen kann.³⁵ § 2333 Nr. 5 BGB (ehrloser und unsittlicher Lebenswandel) setzt die Beeinträchtigung der Familienehre voraus.³⁶ Ausgeschlossen werden kann demnach, wer den guten Namen der Familie untergräbt oder sich durch seinen unsittlichen Lebenswandel von dem Familienband gelöst hat.³⁷ § 2333 Nr. 5 BGB setzt ebenfalls Verschulden voraus.³⁸ Dieser Entziehungsgrund wird überwiegend angesichts der Pluralität der Wertvorstellungen als nicht mehr zeitgemäß kritisiert.³⁹

Die Pflichtteilsentziehungsgründe gegenüber den Eltern (§ 2334 BGB) entsprechen denjenigen des § 2333 BGB, allerdings fehlt der Tatbestand des § 2333 Nr. 2 BGB (vorsätzliche körperliche Misshandlung) und des § 2333 Nr. 5 (ehrloser und unsittlicher Lebenswandel), was z. T. für rechtspolitisch bedenklich gehalten wird.⁴⁰ Allerdings sollen grobe körperliche Misshandlungen des Abkömmlings durch den Elternteil unter § 2334 Satz 1 i. V. m. § 2333 Nr. 3 BGB (Verbrechen/ schweres vorsätzliches Vergehen) fallen.⁴¹

§ 2335 BGB, der die Entziehungsgründe gegenüber dem Ehegatten⁴² normiert, übernimmt die Entziehungsgründe des § 2333 BGB mit Ausnahme des Entziehungsgrundes »ehrloser und unsittlicher Lebenswandel«.

Allgemein wird die Differenzierung in den Pflichtteilsentziehungsgründen nach den verschiedenen Pflichtteils-

27 Bonefeld/Lange/Tanck ZERB 2007, 292 (295); Muscheler ZEV 2008, 105 (106).

28 Bonefeld/Lange/Tanck ZERB 2007, 292 (296); Muscheler ZEV 2008, 105 (106).

29 BVerfG NJW 2005, 1561 (1563).

30 Palandt/Edenhofer § 2333 Rn. 1.

31 Palandt/Edenhofer § 2333 Rn. 3.

32 Münchener Kommentar/Lange § 2333 Rn. 7.

33 Staudinger/Olshausen § 2333 Rn. 6; Münchener Kommentar/Lange § 2333 Rn. 8.

34 BGH NJW 1974, 1085.

35 Palandt/Edenhofer § 2333 Rn. 6; Münchener Kommentar/Lange § 2333 Rn. 13.

36 Münchener Kommentar/Lange § 2333 Rn. 14; Bamberger/Roth/J. Mayer, 2003, § 2333 Rn. 9; Damrau/Riedel/Lenz, 2004, § 2333 Rn. 21; AnwaltKommentar/Herzog, 2004, § 2333 Rn. 1.

37 Münchener Kommentar/Lange § 2333 Rn. 14.

38 Palandt/Edenhofer § 2333 Rn. 7.

39 Soergel/Dieckmann, 13. Auflage 2002, § 2333 Rn. 13; Münchener Kommentar/Lange § 2333 Rn. 15; Staudinger/Olshausen § 2333 Rn. 19.

40 Z. B. Soergel/Dieckmann § 2333 Rn. 1.

41 Münchener Kommentar/Lange § 2333 Rn. 1; Staudinger/Olshausen § 2333 Rn. 1.

42 Gleichgestellt ist der eingetragene Lebenspartner, § 10 Abs. 6 Satz 2 LPatG.

berechtigten in den §§ 2333–2335 BGB als nicht nachvollziehbar und unzeitgemäß kritisiert.⁴³

b) Die Form der Entziehung (§ 2336 BGB)

Die Entziehung des Pflichtteils erfolgt durch letztwillige Verfügung, § 2336 Abs. 1 BGB. Zulässig ist auch die Form des Erbvertrags.⁴⁴ Der Grund der Entziehung muss zur Zeit der Errichtung bestehen und in der Verfügung angegeben werden, § 2336 Abs. 2 BGB. Die Angabe des Pflichtteilsentziehungsgrundes muss daher so konkret erfolgen, dass später gerichtlich geklärt werden kann, worauf der Erblasser seinen Entschluss stützte. Erforderlich ist daher die Angabe eines »Sachverhaltskerns«, anhand dessen ermittelt werden kann, auf welchen Lebenssachverhalt sich der Erblasser bezieht.⁴⁵ Die Anforderungen der Rechtsprechung an eine hinreichend genaue Angabe des Pflichtteilsentziehungsgrundes sind recht hoch.⁴⁶

2. Die Rechtslage nach dem Erbrechtsreformgesetz

Die Vorschriften der §§ 2333 ff. BGB haben durch das Erbrechtsreformgesetz folgende Änderungen erfahren: § 2333 BGB n. F. lautet:

»(1) Der Erblasser kann einem Abkömmling den Pflichtteil entziehen, wenn der Abkömmling

1. dem Erblasser, dem Ehegatten des Erblassers, einem anderen Abkömmling oder einer dem Erblasser ähnlich nahestehenden Person nach dem Leben trachtet;
2. sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen eine der in Nummer 1 bezeichneten Person schuldig gemacht hat;
3. die ihm dem Erblasser gegenüber gesetzlich obliegende Unterhaltspflicht böswillig verletzt oder
4. wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung rechtskräftig verurteilt wird und die Teilhabe des Abkömmlings am Nachlass deshalb für den Erblasser unzumutbar ist. Gleiches gilt, wenn die Unterbringung des Abkömmlings in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Erziehungsanstalt wegen einer ähnlich schwerwiegenden vorsätzlichen Tat rechtskräftig angeordnet wird.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Entziehung des Eltern- oder Ehegattenpflichtteils.«

Die §§ 2334, 2335 BGB werden aufgehoben.

In § 2336 Absatz 2 BGB wird Satz 2 eingefügt. § 2336 Abs. 2 BGB n. F. lautet demnach:

»Der Grund der Entziehung muss zur Zeit der Errichtung bestehen und in der Verfügung angegeben werden. Für eine Entziehung nach § 2333 Abs. 1 Nr. 4 muss zur Zeit der Errichtung die Tat begangen sein und der Grund der Unzumutbarkeit vorliegen; beides muss in der Verfügung angegeben werden.«

§ 2336 Absatz 4 BGB wird aufgehoben.

Zu den Änderungen im Einzelnen Folgendes:

a) Die Reform der Pflichtteilsentziehungsgründe

Die Pflichtteilsentziehungsgründe weisen folgende Änderungen auf:

- die Pflichtteilsentziehungsgründe sind nunmehr für alle Pflichtteilsberechtigten vereinheitlicht worden,
- der Kreis der vom Fehlverhalten »Lebensnachstellung« oder »Verbrechen/ schweres vorsätzliches Vergehen« des Pflichtteilsberechtigten betroffenen Personen ist auf eine »dem Erblasser ähnlich nahestehende Person« erweitert worden,
- die Entziehungsgründe der vorsätzlichen körperlichen Misshandlung und des ehrlosen und unsittlichen Lebenswandels sind gestrichen worden,
- neu ist der Entziehungsgrund des § 2333 Abs. 1 Nr. 4 BGB n. F., der einerseits an eine rechtskräftige Verteilung des Pflichtteilsberechtigten wegen einer Straftat nach dort näher bestimmten Maßgabe und andererseits an die daraus folgende Unzumutbarkeit der Nachlasseteilhabe für den Erblasser anknüpft. Damit will der Reformgesetzgeber berücksichtigen, dass es Straftaten gibt (z. B. Mord an einem – familienfremden – Kind), die nicht unter die bisher geltenden Pflichtteilsentziehungsgründe (wegen des erforderlichen Bezugs zur »Familienehre« auch nicht unter den Tatbestand des ehrlosen und unsittlichen Lebenswandels) fallen, aber dennoch, bei entsprechenden Wertvorstellungen des Erblassers, die Teilhabe des Pflichtteilsberechtigten am Nachlass als nicht vertretbar erscheinen lassen.⁴⁷ Mit der Rechtskraft der Verurteilung soll auf ein einfach nachprüfbares Kriterium abgestellt werden. Die Erweiterung auf die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Erziehungsanstalt soll dem Umstand Rechnung tragen, dass gemäß dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19.04.2005⁴⁸ eine Pflichtteilsentziehung nicht nur bei strafrechtlicher Schuld, sondern auch bei »natürlichem Vorsatz« geboten ist.

Die vorstehenden Änderungen werden unter dem Gesichtspunkt der Vereinheitlichung und Modernisie-

43 Lange ZErB 2008, 59 (63).

44 Münchener Kommentar/Lange § 2336 Rn. 1; Soergel/Dieckmann § 2336 Rn. 2.

45 Münchener Kommentar/Lange § 2336 Rn. 6; Soergel/Dieckmann § 2336 Rn. 6.

46 Kritisch zur Rechtsprechung insoweit: Lange ZErB 2008, 59 (63).

47 Vgl. Entwurfsbegründung in BT-Drucks. 16/8954, S. 22 ff.

48 NJW 2005, 1561 (1566):

rung der Pflichtteilsentziehungsgründe überwiegend begrüßt.⁴⁹

b) Die Spezialregelung zur Form der Pflichtteilsentziehung

§ 2336 Abs. 2 BGB n. F. enthält für die Form der Pflichtteilsentziehung eine Spezialregelung, die auf den – neuen – § 2333 Abs. 1 Nr. 4 BGB n. F. (>rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat<) zugeschnitten ist. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass bei schwierigen und lang andauernden Strafverfahren, die sich ggf. durch mehrere Instanzen ziehen, die Rechtskraft erst lange Zeit nach der Tatbegehung und u. U. auch erst nach der Errichtung der letztwilligen Verfügung und sogar nach dem Erbfall eintreten kann.⁵⁰ Es reicht daher für die Einhaltung der Pflichtteilsentziehung aus, dass der Erblasser in der letztwilligen Verfügung die Tat und den Grund der Unzumutbarkeit angibt. Die Fassung des geltenden § 2336 Abs. 2 Satz 1 BGB wurde nicht geändert, so dass die bisherigen, durch die Rechtsprechung formulierten hohen Anforderungen an die Beschreibung des Entziehungsgrundes fortbestehen.⁵¹

V. Verjährung des Pflichtteilsanspruchs (§ 2332 BGB)

1. Geltende Rechtslage

Gemäß § 2332 Abs. 1 BGB verjährt der Pflichtteilsanspruch innerhalb von 3 Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Pflichtteilsberechtigte von dem Erbfall und der ihn beeinträchtigenden Verfügung Kenntnis erlangt hat. § 2332 Abs. 1 BGB erfasst die – gegen den Erben gerichteten – Ansprüche gemäß §§ 2303, 2305, 2307 und 2325 BGB.⁵² Gemäß § 2332 Abs. 2 BGB verjährt der gegen den Beschenkten gerichtete Anspruch gemäß § 2329 BGB in 3 Jahren vom Eintritt des Erbfalls an. Kenntnis von der beeinträchtigenden Verfügung ist hier also nicht erforderlich.⁵³

2. Rechtslage nach dem Erbrechtsreformgesetz

Die Verjährung der Pflichtteilsansprüche etc. nach dem Erbrechtsreformgesetz ist neu in den Vorschriften §§ 197, 199 und 2332 BGB n. F. geregelt.

§ 197 BGB n. F. hat folgende Fassung:

»Dreißigjährige Verjährungsfrist

(1) In 30 Jahren verjähren, soweit nicht ein anderes bestimmt ist,

1. Herausgabeansprüche aus Eigentum, anderen dinglichen Rechten, den § 2018, 2130 und 2362 sowie Ansprüche, die der Geltendmachung der Herausgabeansprüche dienen,
 2. (aufgehoben)
 3. rechtskräftig festgestellte Ansprüche,
 4. Ansprüche aus vollstreckbaren Vergleichen oder vollstreckbaren Urkunden und
 5. Ansprüche, die durch die im Insolvenzverfahren erfolgte Feststellung vollstreckbar geworden sind.
- (2) Soweit Ansprüche nach Absatz 1 Nr. 3 bis 5 künftig fällig werdende regelmäßig wiederkehrende Leistungen zum Inhalt haben, tritt an die Stelle der Verjährungsfrist von 30 Jahren die regelmäßige Verjährungsfrist.«

§ 199 BGB n. F. hat folgende Fassung:

»Beginn der regelmäßigen Verjährung und Verjährungshöchstfristen

(1) Die regelmäßige Verjährung beginnt, soweit nicht ein anderer Verjährungsbeginn bestimmt ist, mit dem Schluss des Jahres, in dem

1. der Anspruch entstanden ist und
2. der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.
- (2) Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen, verjähren ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 30 Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an.
- (3) Sonstige Schadensersatzansprüche verjähren

1. ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von ihrer Entstehung an und
2. ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 30 Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an.

Maßgeblich ist die früher endende Frist.

(3a) Ansprüche, die auf einem Erbfall beruhen oder deren Geltendmachung die Kenntnis einer Verfügung von Todes wegen voraussetzt, verjähren ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 30 Jahren von der Entstehung des Anspruchs an.

(4) Andere Ansprüche als die nach den Absätzen 2 bis 3 a verjähren ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von ihrer Entstehung an.«

§ 2332 BGB n. F. hat folgende Fassung:

»Verjährung

(1) Die Verjährungsfrist des dem Pflichtteilsberechtigten nach § 2329 gegen den Beschenkten zustehenden Anspruchs beginnt mit dem Erbfall.

49 Herzog ErbR 2008, 206 (208); Bonefeld/Lange/Tanck ZErB 2007, 292 (297); Keim ZEV 2008, 161 (168); kritisch dagegen Muscheler ZEV 2008, 105 (106).

50 Entwurfsbegründung, BT-Drucks. 16/8954, S. 25.

51 Kritisch insoweit zu § 2336 BGB n. F.: Keim ZEV 2008, 161 (168); Bonefeld/Lange/Tanck ZErB 2007, 292 (298); Muscheler ZEV 2008, 105 (106).

52 Palandt/Edenhofer § 2332 Rn. 1.

53 Münchener Kommentar/Lange § 2332 Rn. 13.

(2) Die Verjährung des Pflichtteilsanspruchs und des Anspruchs nach § 2329 wird nicht dadurch gehemmt, dass die Ansprüche erst nach der Ausschlagung der Erbschaft oder des Vermächtnisses geltend gemacht werden können.»

Die Regelungen des Erbrechtsreformgesetzes ändern zwar die Verjährungsfrist einiger erbrechtlicher Ansprüche, für die bislang die 30-Jahres-Frist des § 197 Abs. 1 Nr. 2 BGB gilt, z. B. des Vermächtnisanspruches,⁵⁴ durch Angleichung auf die regelmäßige Frist von 3 Jahren gemäß § 195 BGB, nicht aber die Verjährungsfrist der Ansprüche gemäß den §§ 2303, 2305, 2307, 2325 und 2329 BGB, für die bereits bislang die 3-Jahres-Frist galt. Allerdings gilt nunmehr auch für die Ansprüche gemäß den §§ 2303, 2305, 2307, 2325 BGB der Fristbeginn des § 199 Abs. 1 (»Ende des Kalenderjahres«) und die Höchstfrist des § 199 Abs. 3a BGB n. F., während die Verjährung des Anspruchs gemäß § 2329 BGB weiterhin bereits mit dem Erbfall beginnt, § 2332 Abs. 1 BGB n. F.

VI. Vorschriften über die Ausgleichung von Leistungen unter Miterben und Anrechnung von Zuwendungen auf den Erbteil oder Pflichtteil

Mittelbar für das Pflichtteilsrecht, nämlich aufgrund von § 2316 Abs. 1 BGB, bedeutend ist die Neufassung des § 2057a Abs. 1 Satz 2 BGB, wonach ein Abkömmling bei der Auseinandersetzung Ausgleich verlangen kann, wenn er den Erblasser während längerer Zeit gepflegt hat, ohne dass dies – abweichend von der geltenden Rechtslage – unter Verzicht auf berufliches Einkommen erfolgt sein muss.⁵⁵ Diese Leistungen sind also bei der Berechnung des sogenannten Ausgleichspflichtteils zu berücksichtigen.⁵⁶

Nicht Gesetz geworden ist demgegenüber der Vorschlag des Reformgesetzentwurfs vom 24.04.2008 zur zeitlichen Erweiterung des Rechts des Erblassers gemäß § 2315 BGB, die Anrechnung von Zuwendungen auf den Pflichtteil zu bestimmen.⁵⁷

VII. Zeitlicher Anwendungsbereich der Vorschriften des Erbrechtsreformgesetzes

Zu beachten sind auch die Vorschriften zum intertemporalen Recht, insbesondere zum Verjährungsrecht in

Art. 2 des Erbrechtsreformgesetzes, der folgenden neuen Art. 229 § 21 EGBGB aufweist:⁵⁸

»Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts

(1) Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Verjährung in der seit dem 1. Januar 2010 geltenden Fassung sind auf die an diesem Tage bestehenden und nicht verjährten Ansprüche anzuwenden. Der Beginn der Verjährung und die Verjährungsfrist bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches in der vor dem 1. Januar 2010 geltenden Fassung, wenn bei Anwendung dieser Vorschriften die Verjährung früher vollendet wird als bei Anwendung der entsprechenden Vorschriften nach Satz 1.

(2) Bestimmen sich der Beginn und die Verjährungsfrist nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches in der seit dem 1. Januar 2010 geltenden Fassung, beginnt die Frist nicht vor dem 1. Januar 2010. Läuft die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches in der vor dem 1. Januar 2010 geltenden Fassung bestimmte Verjährungsfrist früher ab als die Verjährungsfrist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch in der seit dem 1. Januar 2010 geltenden Fassung, ist die Verjährung mit Ablauf der Frist nach den vor dem 1. Januar 2010 geltenden Vorschriften vollendet.

(3) Die Hemmung der Verjährung bestimmt sich für den Zeitraum vor dem 1. Januar 2010 nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung.

(4) Im Übrigen gelten für Erbfälle vor dem 1. Januar 2010 die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches in der vor dem 1. Januar 2010 geltenden Fassung. Für Erbfälle seit dem 1. Januar 2010 gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches in der seit dem 1. Januar 2010 geltenden Fassung, unabhängig davon, ob an Ereignisse aus der Zeit vor dem Inkrafttreten dieser Vorschriften angeknüpft wird.«

Entscheidend für die Anwendbarkeit des neuen Rechts ist also nur, ob der Erbfall nach dem 31.12.2009 liegt. Das neue Recht findet dann auch Anwendung, wenn bestimmte Rechtsakte oder sonstige Handlungen bereits vor diesem Zeitpunkt liegen, z. B. noch im Jahre 2009 der Abkömmling Pflegeleistungen ohne Verzicht auf berufliches Einkommen gegenüber dem Erblasser erbracht hat (mit der Folge, dass diese für den Ausgleichspflichtteils eines Abkömmlings im Rahmen des § 2316 BGB Berücksichtigung finden), der Erblasser Schenkungen gemäß § 2325 BGB gemacht hat, die nach § 2325 Abs. 3 BGB n. F. gemäß dem »Abschmelzungsmodell« zu behandeln sind.

Hinsichtlich der Verjährung ergibt sich für die Rechtsanwendung ab dem 01.01.2010 folgende Prüfungsreihenfolge:

⁵⁴ Palandt/Heinrichs § 197 Rn. 8.

⁵⁵ Der weitergehende Vorschlag des Reformgesetzentwurfs vom 24.04.2008, wonach durch einen neuen § 2057b BGB der Kreis der Ausgleichsberechtigten über denjenigen der Abkömmlinge hinaus auf denjenigen der gesetzlichen Erben erweitert werden sollte (s. BT-Drucks. 16/8954, S. 6), so dass z. B. auch der pflegende Ehegatte erfasst wäre, ist demgegenüber nicht Gesetz geworden (s. zur Begründung BT-Drucks. 16/13543).

⁵⁶ Zur Berechnung s. z. B. Palandt/Edenhofer § 2316 Rn. 4.

⁵⁷ Zu § 2315 BGB-E des Reformgesetzentwurfs vom 24.04.2008 s. BT-Drucks. 16/8954, S. 6; zur Kritik und Einzelfragen s. z. B. Bonefeld/Lange/Tanck ZErB 2007, 292 (294 f.); Muscheler ZEV 2008, 105 (108); Keim ZEV 2008, 161 (163 f.); Herzog ErbR 2008, 206 (209 f.).

⁵⁸ S. BT-Drucks. 16/13543, S. 14–16.

1. Bestand der Anspruch schon vor dem 01.01.2010 (Diese Frage ist unter Zugrundelegung des alten Rechts zu beantworten, Art. 229 § 21 Abs. 1 Satz 2 EGBGB)?
Wenn (+): weiter mit 2.
Wenn (-): Es findet neues Recht Anwendung, Art. 229 § 21 Abs. 4 Satz 2 EGBGB.
2. War der Anspruch schon am 01.01.2010 verjährt (Diese Frage ist unter Zugrundelegung des alten Rechts zu beantworten, Art. 229 § 21 Abs. 1 Satz 2 EGBGB)?
Wenn (+): weiter mit 3.
Wenn (-): Es findet neues Recht Anwendung (Art. 229 § 21 Abs. 1 Satz 2 EGBGB), weiter mit 4.
3. Es findet altes Recht Anwendung, Art. 229 § 21 Abs. 4 Satz 1 EGBGB. Demnach hat es mit der Verjährung des Anspruchs sein Bewenden.
4. Tritt unter Zugrundelegung der Vorschriften des alten Rechts die Verjährung früher ein als bei Anwendung

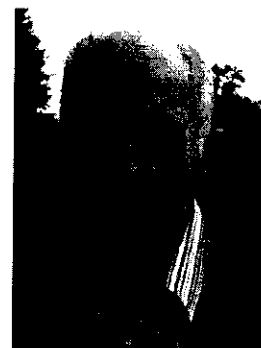
des neuen Rechts (Art. 229 § 21 Abs. 1 Satz 2 EGBGB, wobei für die Frage der Hemmung vor 01.01.2010 die Vorschriften des alten Rechts gelten, Art. 229 § 21 Abs. 3 EGBGB)?

Wenn (+): Es findet das alte Recht Anwendung (Art. 229 § 21 Abs. 1 Satz 2 EGBGB).

Wenn (-): Es findet das neue Recht Anwendung (Art. 229 § 21 Abs. 2 Satz 2 EGBGB). Grundsätzlich beginnt die Verjährungsfrist nicht vor dem 01.01.2010 zu laufen (Art. 229 § 21 Abs. 2 Satz 1 EGBGB). Läuft unter Zugrundelegung des alten Rechts die Verjährungsfrist allerdings vor dem Zeitpunkt unter Zugrundelegung des neuen Rechts ab, hat es mit den Fristablauf nach dem alten Recht sein Bewenden (Art. 229 § 21 Abs. 2 Satz 2 EGBGB). ■

Erbschaftsteuer: Nießbrauch am Grundbesitz – rentiert sich seine Bestellung noch?

von Dr. Helmut Schuhmann, Rechtsanwalt und Steuerberater, München



I. Einführung

In den Gründen seines bereits hinlänglich bekannten Beschlusses vom 7. 11. 2007¹ hat sich das BVerfG u. a. auf den Standpunkt gestellt, dass jedenfalls derzeit die Bewertungsvorschriften für Grundvermögen damit in allen Teilbereichen nicht den Vorgaben des Gleichheitssatzes genügen und bewirkten deshalb bereits auf der Bewertungsebene verfassungswidrige Besteuerungsergebnisse. Mithin sei auch die Erbschaftsbesteuerung der Erwerber von Grundvermögen in nicht mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar Weise ausgestaltet.

Darauf hat der Gesetzgeber mit dem Erbschaftsteuerreformgesetz (ErbStRG) – Art. 2 – reagiert. Mit der Neuregelung der Immobilienbewertung für erbschaft- und schenkungssteuerliche Vorgänge hat der Gesetzgeber ab dem 01.01.2009 die Bewertung des Grundvermögens auf den gemeinen Wert abgestellt, wobei unter dem »gemeinen Wert« der am Markt erzielbare Verkaufspreis – der Verkehrswert – verstanden wird.

Die bisherigen Bewertungsmethoden gewährleisteten keine gleichheitsgerechte Annäherung an den gemeinen Wert; beispielsweise erreichten die Bewertungen von bebauten Grundstücken durchschnittlich nur etwa 60 bis

70 % des gemeinen Werts. Einzelergebnisse differierten in erhebliche Anzahl auch zwischen weniger als 20 und über 100 % des gemeinen Werts.

Es gibt aber für Grundvermögen keinen absoluten und sicher realisierbaren Marktwert, sondern allenfalls ein Marktwertniveau, auf dem sich mit mehr oder weniger großen Abweichungen vertretbare Verkehrswerte bilden.

Die Neuregelung macht die Wertermittlung komplizierter. So muss z. B. nach § 179 BewG bei der Bewertung der unbebauten Grundstücke stets der Bodenrichtwert angesetzt werden, der vom Gutachterausschuss zuletzt zu ermitteln war. Ist dieser nicht zu ermitteln, dann ist der Bodenwert aus den Werten vergleichbarer Flächen abzuleiten. Nach § 182 BewG ist der Wert der bebauten Grundstücke nach dem Vergleichsverfahren, dem Ertragswertverfahren oder dem Sachwertverfahren zu ermitteln.

Der Steuerpflichtige hat zwar die Möglichkeit erhalten, bei allen Grundstücksarten einen niedrigeren Marktwert nachzuweisen. Er – oder sein steuerlicher Berater – wird aber in vielen Fällen nicht beurteilen können, ob ein Grundstückssachverständiger zu einem niedrigeren Wert kommt.

¹ BVerfG Beschl. vom 07.01.2006 – 1 BvL 10/02, BStBl. 2007 II, 192.